

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

zur Sitzung des Ortsgemeinderates Lonning am Donnerstag, 28.04.2022, um 19:30 Uhr, **in der** Keberbachhalle in Lonning lade ich Sie ein.

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Dorfmoderation und Fortschreibung Dorferneuerungskonzept in der Ortsgemeinde Lonning
- 4) Finanzielle Beteiligung an den Personalkosten der Kita St. Jakobus Lonning im Jahr 2023
- 5) Digitales Sitzungsmanagement
- 6) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 7) Auftragsvergabe zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens "Reiterport"
- 8) Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Östlich Koblenzer Weg"

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem über Grundstücksangelegenheiten beraten wird.

Mit freundlichen Grüßen

STEFAN DÖRR
Ortsbürgermeister

Hinweis: Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 Gemeindeordnung (GemO) bei einem der vorgenannten Tagesordnungspunkte vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat das hiervon betroffene Gremiumsmitglied dies dem Vorsitzenden gemäß § 22 Abs. 5 GemO vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen.

ANWESENHEITSLISTE

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Lonnig
am Donnerstag, 28.04.2022, in der Keberbachhalle in Lonnig

Vorsitzende/r / Beigeordnete / Mitglieder	anwesend:	
	ja	nein

Orts- / Stadtbürgermeister/in

Dörr, Stefan		
--------------	--	--

Beigeordnete/r / Mitglied

Peesel, Achim		
Küpper, Heike		

Mitglieder

Paaß, Lukas		
Brust, Philipp		
Paffenholz, Jens		
Brust, Hanno		
Simonis, Tobias		
Schäfer, David		
Münch, Markus		
Heinz, Sascha		
Heß, Alexander		
Kleinwächter, Christopher		
Neumeister, Wolfgang, Dr.		
Sinner, Nathalie		
Fabritius, Jochen		
Becker, Anja, Dr.		

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld:

Schriftführer/in:	
-------------------	--

Außerdem anwesend:

Beginn der Sitzung: _____ Uhr

Ende der Sitzung: _____ Uhr

Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung wird diese um den Punkt / die Punkte

erweitert.

Abstimmungsergebnis: _____

Der Tagesordnungspunkt / Die Tagesordnungspunkte

wird / werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: _____

Die übrigen Punkte der Tagesordnung verschieben sich entsprechend.

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 2 Einwohnerfragestunde (Lonnig/221/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 3 Dorfmoderation und Fortschreibung Dorferneuerungskonzept in der Ortsgemeinde Lonrig (Lonrig/225/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Lonrig hat im Jahr 1986 ein Dorferneuerungskonzept erstellen lassen (Auszug siehe Anlage). Um Mittel aus der Dorferneuerung Rheinland-Pfalz für private oder kommunale Maßnahmen zu bekommen, schreibt das Land ein „aktuelles“ Dorferneuerungskonzept vor. Auch wenn die geforderte Aktualität nicht in Jahren angegeben wird, erfüllt ein mittlerweile 36-jähriges Konzept nicht mehr diese Voraussetzung.

Im Jahr 2011 hat die Ortsgemeinde Lonrig mit der Durchführung einer Dorfmoderation einen ersten Schritt unternommen, das Dorferneuerungskonzept fortzuschreiben. Eine Auftragsvergabe für eine an die Dorfmoderation anschließende Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts unterblieb damals.

Auf Anfrage hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) am 23.03.2022 mitgeteilt, dass es sowohl möglich ist, einen Förderantrag auf Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts zu stellen und dabei die Dorfmoderation aus dem Jahr 2011 als Basis zu nehmen, wie auch einen Förderantrag auf erneute Durchführung einer Dorfmoderation zu stellen, die dann als Basis einer nachfolgenden Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts dient.

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich für beide Varianten der Durchführung nachfolgende Vor- bzw. Nachteile:

Variante 1: Verzicht auf erneute Dorfmoderation, direkte Antragstellung Fortschreibung Dorferneuerungskonzept

- + Verabschiedung fortgeschriebenes Dorferneuerungskonzept noch im Jahr 2023 möglich
- + Ersparnis von 3.000,00 EUR Selbstbeteiligung für die Kosten einer Dorfmoderation
- Ergebnisse Dorfmoderation aus dem Jahr 2011 können ggf. nicht mehr die aktuellen Erfordernisse in der Ortsgemeinde wiedergeben
- Einwohner*innen der Ortsgemeinde werden nicht in den Prozess der Dorferneuerung eingebunden

Variante 2: Antragstellung Dorfmoderation mit anschließender Fortschreibung Dorferneuerungskonzept

- + aktuelle Bestandsaufnahme der Anliegen und Bedürfnisse des Dorfes
- + Einbindung der Einwohner*innen der Ortsgemeinde in den Prozess der Dorferneuerung
- 3.000,00 EUR Mehrkosten gegenüber Variante 1 (Kostenbeteiligung Dorfmoderation)
- Bei einer Durchführung Dorfmoderation im Jahr 2023 und einer Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts im Jahr 2024 kann das fortgeschriebene Konzept frühestens im Herbst 2024 verabschiedet werden (siehe Anlage)

Finanzielle Auswirkungen:

Bei positiver Entscheidung durch das Ministerium des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz sind im Falle der Durchführung einer Dorfmoderation im Haushaltsjahr 2023 im Produkt 51101 Ausgaben in Höhe von 15.000,00 EUR und Einnahmen in Höhe von 12.000,00 EUR einzuplanen. Im Falle der Durchführung einer Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts sind im Produkt 51101 Ausgaben in Höhe von 11.500,00 EUR und Einnahmen in Höhe von 9.200,00 EUR einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, beim Ministerium des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz einen Antrag auf Anerkennung der Förderung einer **Dorfmoderation** zu stellen.

Das Gremium beschließt, beim Ministerium des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz einen Antrag auf Anerkennung der Förderung einer **Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts** zu stellen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Lonnig	28.04.2022	Lonnig/22 5/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Anlagen:

- Auszug Dorferneuerungskonzept Lonnig aus dem Jahr 1986
- Zeitschiene Dorferneuerung

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 4 Finanzielle Beteiligung an den Personalkosten der Kita St. Jakobus Lonnig im Jahr 2023 (Lonnig/228/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Lonnig hatte im Jahr 2008 erstmals eine Vereinbarung mit dem Betriebsträger der Kita St. Jakobus geschlossen und sich verpflichtet, die aus den Kostensenkungsbeschlüssen des Bistums resultierenden nicht gedeckten Kosten der Kita gGmbH zusätzlich zu den gesetzlich verankerten Finanzierungsverpflichtungen der Gemeinde freiwillig zu übernehmen. Diese Vereinbarung hat die Ortsgemeinde Lonnig im Dezember 2020 fristgerecht zum 31.12.2021 gekündigt.

Im Juli 2021 ist das neue Kindertagesstättengesetz in Kraft getreten. Darin ist die Finanzierung der Kitas nicht mehr so explizit geregelt wie im Vorgängergesetz. Im neuen Gesetz ist geregelt, dass sich der Träger einer Einrichtung „angemessen“ an den Kosten beteiligen soll. Auch für die Gemeinden ist in dem Gesetz von einer angemessenen Beteiligung die Rede. Das Nähere zur Ausgestaltung dieser finanziellen Beteiligungen soll nach dem Gesetz in einer Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen und freien Spitzenverbänden geregelt werden. Die freien Träger erhoffen sich von der Rahmenvereinbarung eine deutlich niedrigere finanzielle Verpflichtung als bisher. Aus diesem Grund glaubt die Kita nach Abschluss der landesweiten Rahmenvereinbarung mit ihrem Budget auszukommen, so dass keine weiteren Vereinbarungen auf Ortsebene zu schließen seien.

Im Sommer 2021 war diese Rahmenvereinbarung noch nicht abgeschlossen. Daher haben die Ortsgemeinde Lonnig und die Kita gGmbH eine Verlängerung der bestehenden Vereinbarung um ein Jahr bis 31.12.2022 beschlossen. Um die finanzielle Belastung der Ortsgemeinde zu minimieren, hat die Kita gGmbH einer Deckelung eines eventuellen Fehlbetrages auf 20.000,00 EUR im Jahr 2022 zugestimmt. Unter dieser Voraussetzung hatte die Ortsgemeinde der Verlängerung bis Ende 2022 zugestimmt.

Am 12. April 2022 fand nun ein erneutes Gespräch mit der Kita gGmbH statt, um abzuklären, wie die Finanzierung für das Jahr 2023 geregelt werden kann. Der Geschäftsführer der Kita gGmbH, Willi Kaspari, gab zunächst einen Überblick über die tatsächlichen Kosten. Das Jahr 2020 ist mittlerweile abgerechnet. Es entstand ein Defizit von rund 28.000,00 EUR, das von der Ortsgemeinde Lonnig gemäß der alten Vereinbarung zu tragen ist. Für das Jahr 2021 erwartet die Kita gGmbH eine Kostensenkung, da der Hort geschlossen wurde und daher weniger Personalkosten entstanden sind. Wie hoch das Defizit jedoch genau ausfallen wird, steht derzeit noch nicht fest. Für das Jahr 2022 wurde die Deckelung auf 20.000,00 EUR vereinbart.

Hinsichtlich der auf Landesebene abzuschließenden Rahmenvereinbarung gibt es noch nichts Neues. Die Verhandlungsparteien haben sich noch nicht auf einen Konsens einigen können. Es gibt bislang immer noch keine Regelung, wie die seit dem 01.07.2021 schon entstandenen Personalkosten abgerechnet werden können. Wenn dauerhaft keine Einigung für eine landeseinheitliche Rahmenvereinbarung (rückwirkend zum 01.07.2021) erzielt wird, ist davon auszugehen, dass die freien Träger in jedem Jugendamtsbezirk einzeln verhandeln müssen. In diesem Fall ist der Landkreis Verhandlungspartner für die Kita gGmbH und im Idealfall wäre auch dann die Vereinbarung mit der Ortsgemeinde überflüssig.

Um die weiteren Entwicklungen abzuwarten schlägt Willi Kaspari für die Kita gGmbH vor, die Vereinbarung wiederum für ein Jahr bis zum 31.12.2023 zu verlängern und wieder eine betragsmäßige Deckelung in Höhe von 20.000,00 EUR zu vereinbaren.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wird eine Verlängerung der Vereinbarung um ein Jahr ebenfalls befürwortet, da bis dahin hoffentlich Regelungen hinsichtlich der künftigen Finanzierung getroffen sein werden. Auch die Höhe der Gemeindeanteile und der kommunalen Trägeranteile ist noch nicht festgelegt. Eine Entscheidung über eine Kommunalisierung der Kita sollte erst erfolgen, wenn diese Parameter geklärt sind.

Herr Ortsbürgermeister Stefan Dörr schilderte die finanziell prekäre Situation der Ortsgemeinde Lonnig. Es gibt inhaltlich keinerlei Vorbehalte hinsichtlich der Betriebsträgerschaft der Kita gGmbH, einzig und allein die finanzielle Verpflichtung kann die Ortsgemeinde in der Größenordnung wie bisher nicht mehr leisten, zumal die Kostensenkungsbeschlüsse des Bistums nicht von der Ortsgemeinde zu vertreten sind. Die Kita gGmbH solle daher nochmals über andere Wege der Finanzierung nachdenken. Die Kita gGmbH kann das Defizit nach eigenen Angabe jedoch nicht anderweitig ausgleichen. Wenn die Ortsgemeinde für 2023 keine entsprechende Kostenübernahmezusage erteilen kann, muss demnach kurzfristig über eine Kommunalisierung der Einrichtung gesprochen werden. Da Willi Kaspari zum 01.07.2022 in den Ruhestand eintritt, möchte er dies in den kommenden Wochen in die Wege leiten.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die bestehende Finanzierungsvereinbarung mit der Kita gGmbH mit einer Deckelung des Defizitausgleichs auf _____ EUR für das Jahr 2023 zu verlängern/nicht zu verlängern.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Lonnig	28.04.2022	Lonnig/22 8/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 5 Digitales Sitzungsmanagement (Lonrig/219/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Derzeit erfolgt der Versand der Einladungen unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß den Regelungen des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) für die Mandatsträger im Ortsgemeinderat und den Ausschüssen in schriftlicher Form auf dem Postweg. Dabei sind die entsprechenden Sitzungsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigelegt. Die hierbei entstehenden Kosten für den Postversand bzw. die Kopien der Sitzungsunterlagen hängen stark vom Umfang der jeweiligen Sitzung ab. Der zusätzliche Arbeitsaufwand für das Vervielfältigen der Einladungen sowie den Postversand sind zu vernachlässigen.

Die Kosten für den Versand der Sitzungsunterlagen inkl. Papier-, Druck- und Portokosten sowie dem notwendigen Versandmaterial trägt die Verbandsgemeinde.

Bereits seit 2016 steht den Ratsmitgliedern die Mandatos-App für Apple-Geräte zur Nutzung zur Verfügung. Nach datenschutzrechtlicher Prüfung können auch private Endgeräte verwendet werden. Ebenso werden den Ratsmitgliedern seither die Sitzungsvorlagen neben der Papierform auch digital zur Verfügung gestellt. Die Niederschriften der letzten Sitzungen werden ebenfalls digital aufbereitet. Aufgrund der Neuerungen im Abrechnungsverfahren des Sitzungsgeldes konnte ein geringfügiger Anstieg der Zahl der Nutzer des geschützten Bereichs für Ratsmitglieder in Session Net bzw. Mandatos festgestellt werden, denn hier sind seit August 2019 die persönlichen Abrechnungsdokumente und Jahresabrechnungen einsehbar.

Daher wurde im Dezember 2019 die Mandatos-App auch für Android Geräte zertifiziert. Seither besteht für nahezu alle Smartphones und Tablet-PCs die Möglichkeit der Nutzung.

Ein persönlicher Zugang zum Ratsinformationssystem / Mandatos-App kann bei Frau Theisen (franziska.theisen@maifeld.de) beantragt werden und ist nach wenigen Tagen nutzbar. Die Session URL für die Mandatos-App bzw. für den direkten Zugriff auf Ihrem Web-Browser lautet: <https://neu.maifeld.de/ri>.

Nach Prüfung durch den Sachbearbeiter besteht folgende Möglichkeit zur Digitalisierung der Gremienarbeit ohne Verpflichtung aller Ratsmitglieder zur digitalen Nutzung, bei erhöhtem Personalaufwand und Personalkosten:

Die Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten können wählen, ob Sie künftig die Sitzungsvorlagen sowie die Anlagen auf dem Postweg oder digital zur Verfügung gestellt bekommen möchten. Die Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig Ratsmitglieder sind, erhalten die Einladung und Sitzungsvorlagen weiterhin auf dem Postweg. Möglich wäre auch eine Einbindung der Mitglieder des Hauptausschusses.

Die digitale Bereitstellung im Ratsinformationssystem bzw. in der Mandatos-App erfolgt auf einem vom Ratsmitglied zu stellenden Endgerät (Zuschuss s. u.). Die Einladung unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt, auch bei der digitalen Bereitstellung der Sitzungsvorlagen und Anlagen, auf dem Postweg.

Ein kompletter Versand per E-Mail ist nach § 34 Abs. 2 GemO als elektronische Form der Einladung in Form einer einfachen E-Mail ausdrücklich zulässig, was mit dem Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren bestätigt wurde. Rechtliche Vorgaben u. a. zum Schutz der Ratsmitglieder bzw. zum Schutz personenbezogener Daten sind dennoch einzuhalten, sodass die Vorlagen und Anlagen ausschließlich im geschützten Bereich (Session-Net) abrufbar sind und nicht elektronisch versandt werden können. Zudem erfordert der E-Mail-Versand der Einladung eine Prüfung des rechtzeitigen digitalen Zugangs nach § 34 Abs. 2 und 3 GemO bei den Mandatsträgern. Sollten z. B. digitale Postfächer voll oder nicht erreichbar sein, hat die Verbandsgemeindeverwaltung anschließend die fristgerechte Zustellung der Papierdokumente sicherzustellen. Hier würden enorme personelle Kapazitäten gebunden, sodass ein E-Mail-Versand der Einladung ausscheidet.

Zu beachten bleibt, dass den Ratsmitgliedern des Ortsgemeinderates, die am digitalen Sitzungsmanagement teilnehmen, die Unterlagen auch digital für die Ausschusssitzungen zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend hat das Ratsmitglied dafür Sorge zu tragen, dass den Vertretern, insbesondere den sonstigen wählbaren Bürgern in den Ausschüssen, die Unterlagen datenschutzkonform zur Verfügung gestellt werden. Hier könnte Übermittlung der im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellten PDF-Dokumente z. B. via mobilem Datenträger erfolgen.

Die Mandatsträger haben selbstverständlich jederzeit zu gewährleisten, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, als solche gewahrt bleiben müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um elektronische Dokumente, mündlich mitgeteilte Informationen oder um schriftlich übermittelte Unterlagen handelt. Hierbei ist es wichtig, dass die eingesetzte Software, insbesondere Betriebssysteme und Virenschutz auf dem neuesten Stand der Technik sind und der Softwarestand regelmäßig aktualisiert wird.

Die Verbandsgemeinde Maifeld, die Stadt Polch und zwischenzeitlich auch die Ortsgemeinde Ochtendung haben im vergangenen Jahr jeweils Entschädigungen in Form eines Einmalbetrages für jedes Ratsmitglied beschlossen, wenn dieses auf das digitale Sitzungsmanagement umsteigt. Voraussetzung dafür war die Nutzung eines privaten Endgerätes (Tablet-PC, Mobiltelefon, PC).

Zur Auszahlung einer entsprechenden Aufwandsentschädigung für die Nutzung / Beschaffung der privaten Endgeräte der Ratsmitglieder, welche auf das digitale Sitzungsmanagement umsteigen, in Höhe von z. B. 150,00 EUR pro Wahlzeit müsste eine Zahlungsgrundlage in der Hauptsatzung geschaffen werden. Der Betrag von 150,00 EUR orientiert sich an Einstiegspreisen für private Tablet-PCs mit Android-Betriebssystem.

Pro:

- Freie Wahl durch die Ratsmitglieder möglich
- Gewohnte Vorgehensweise bei Einladung
- Geringere Material- und Portokosten
- Nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen Papier und Technik, insbesondere wegen der Bezuschussung privater (ggf. bereits vorhandener) Endgeräte
- kein „Notfallplan“, wenn Rückmeldung bei E-Mail-Einladung ausbleibt um Fristen nach § 34 Abs. 2 und Abs. 3 GemO einzuhalten

Contra:

- Hohe Fehleranfälligkeit beim Versand durch nicht einheitliche Zustellung der Unterlagen eines Gremiums / einer Körperschaft

Die Anschaffung von Endgeräten für alle Mandatsträger durch die Ortsgemeinde Lonngig ist grundsätzlich unwirtschaftlich, da sich die Kosten für ein Apple I-Pad 10.2 WiFi auf ca. 369,00 EUR belaufen. Die Preisangaben basieren auf der Beschaffung, welche im Rahmen der Beschlussfassung der Stadt Polch und der Verbandsgemeinde Maifeld über den Rahmenvertrag des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt ist. Unberücksichtigt bleibt die aktuelle Preissteigerungsrate. Im Gegensatz zu den vorgenannten Kosten, werden die Kosten für den Papierversand durch die Verbandsgemeinde getragen.

Zuletzt erhielt die Verwaltung vermehrte Anfragen dazu, ob eine mögliche Beschaffung von Endgeräten durch die Verbandsgemeindeverwaltung im Rahmen des o. g. Rahmenvertrages erfolgen könne; mit dem Ziel eines Verkaufs der Verbandsgemeindeverwaltung zum Selbstkostenpreis an die Mandatsträger. Ein entsprechendes Modell wurde insbesondere hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen zum Verbrauchsgüterkauf nach § 474 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie des Eingriffs in den Wettbewerb durch die Verbandsgemeinde Maifeld mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) erörtert. Beim genannten Modell bestünde für die Verbandsgemeinde das Risiko eines Verkäufers am Markt im Hinblick auf Gewährleistung und Haftung. Der GStB riet hiervon ab.

Zusammenfassend würden bei einer solchen Ausgestaltung folgende Konstellationen (siehe Verbandsgemeinde Maifeld und Stadt Polch) unter Beachtung der o. g. Problemstellung möglich sein:

- Mandatsträger erhält weiterhin Papierdokumente
- Mandatsträger nimmt am digitalen Sitzungsmanagement mit eigenem Endgerät teil und erhält eine Entschädigung von _____ EUR
- Mandatsträger nimmt am digitalen Sitzungsmanagement mit Leihgerät der Ortsgemeinde teil. Eine Entschädigung entfällt und der Mandatsträger muss das Endgerät nach Ausscheiden aus dem Gremium zurückgeben. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.

Entsprechende Haushaltsmittel wurden weder für eine Aufwandsentschädigung noch für die Beschaffung von Tablet-PCs in der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt.

Weiterhin ist zu beachten, dass für die privaten Endgeräte sowie die Mandatos-App kein technischer Support durch die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erfolgen wird, da die personellen Kapazitäten hierfür nicht gegeben sind. Eine Einweisung in die Leihgeräte erfolgt von Seiten der EDV-Abteilung der Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Beschaffung und Einrichtung von Leihgeräten der Marke Apple, kann über die hiesige EDV-Abteilung erfolgt. Für die Mandatsträger erfolgt dann bei Ausgabe im Rathaus der Verbandsgemeinde Maifeld eine kurze Einweisung. Aufgrund von Sicherheitsbedenken der EDV-Abteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld gegenüber Endgeräten mit Android Software, erfolgt in diesem Fall keine Beschaffung und anschließende Einrichtung des Endgerätes (Mobile Device Management etc).

Die Beschlussfassung über die Neufassung / Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lonngig bedarf nach § 25 Abs. 2 GemO der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch einen Mittelübertrag für die Beschaffung von Hardware ins Haushaltsjahr 2022 stehen Mittel für Beschaffung einiger der Leihgeräte zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

- Das Gremium beschließt die Umsetzung der im Sachverhalt genannten Variante für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lonngig. Die Einladung unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung nach § 34 Abs. 2 GemO erfolgt für alle Ratsmitglieder in Schriftform auf dem Postweg.

Die Ratsmitglieder haben künftig die Möglichkeit nach eigenem Wunsch am digitalen Sitzungsmanagement mit privaten Endgeräten teilzunehmen oder weiterhin die Sitzungsvorlagen und Anlagen in Papierform zu erhalten.

Ratsmitglieder, die sich künftig für das digitale Sitzungsmanagement mit privatem Endgerät entscheiden, erhalten eine einmalige Entschädigung für den Einsatz ihrer privaten Endgeräte und das Sicherstellen der Datenschutzerfordernungen in Höhe von _____ EUR pro Wahlzeit.

Für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger denen kein privates Endgerät zur Verfügung steht und die dennoch am digitalen Sitzungsmanagement teilnehmen möchten, werden Leihgeräte (hier iPads 10,2 Zoll Wi-Fi) von der Ortsgemeinde Lonngig beschafft.

Die Zahlung einer Entschädigung bzw. die Leihe eines Endgerätes entfällt, wenn die Mandatsträgerin / der Mandatsträger bereits am digitalen Sitzungsmanagement einer weiteren übergeordneten Kommune teilnimmt.

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lonnig vom 18.02.2010 wird in § 6 wie folgt ergänzt:

§ 6 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen

(6) Die Ratsmitglieder, sowie die Mitglieder der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Ausschüsse, die am digitalen Sitzungsmanagement mit privaten Endgeräten teilnehmen und damit auf den Versand der Sitzungsvorlagen und Anlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung pro Wahlzeit in Höhe von _____ EUR. Die Auszahlung erfolgt anteilig, wenn die Ratsmitglieder bzw. die Mitglieder nicht die gesamte Wahlzeit Teil der genannten Gremien sind. Zweckgleiche Aufwandsentschädigungen aus Mitgliedschaften in weiteren Gremien auf Ebene der Verbandsgemeinde Maifeld werden angerechnet.

Die überplanmäßige Ausgabe unter der Kostenstelle 11140.501400 (für Aufwandsentschädigung) wird genehmigt.

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Lonnig	28.04.2022	Lonnig/219/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Anlagen:

Anleitung

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 6.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge
Bauantrag für einen Wohnhausanbau auf dem Grundstück Gemarkung
Lonrig, Flur 16, Nr. 12/1 (Lonrig/223/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Bauantrag für einen Wohnhausanbau auf dem Grundstück Gemarkung Lonrig, Flur 16, Nr. 12/1 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu entscheiden.

Wie aus den beiliegenden Plänen ersichtlich, besteht der Wohnhausbau aus folgenden Bestandteilen:

- Abstellraum und WC im Erdgeschoss
- Abstellraum und WC im Obergeschoss

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Bauantragsunterlagen verwiesen.

Bei den beiden Abstellräumen handelt es sich um eine „Grenzständige Nachbarbebauung“. Der betroffene Nachbar (Flurstück 12/2) hat sich mit der Grenzbebauung per Unterschrift einverstanden erklärt.

Das Vorhaben ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Es handelt sich vorliegend um ein „Begünstigtes Vorhaben“ nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Hiernach sind Wohnhauserweiterungen auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden
2. die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
3. bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Die Voraussetzungen zu 1 und 2 sind gegeben, Nr. 3 ist nicht einschlägig.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag für einen Wohnhausanbau auf dem Grundstück Gemarkung Lonrig, Flur 16, Nr. 12/1.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Lonnig	28.04.2022	Lonnig/22 3/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

Bauantragsunterlagen

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 7 Auftragsvergabe zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens "Reiterport" (Lonrig/227/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates am 10.03.2022 wurden von den Büros

- Fassbender Weber Ingenieure PartGmbB, Brohl-Lützing
- WeSt Stadtplaner, Polch
- Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen

Honorarangebote zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens „Reiterport“ eingeholt.

Die Angebote sind dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen“ im nichtöffentlichen Teil zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen im Haushaltsplan 2022 unter der Buchungsstelle 51101.562550 bis zu 25.000,00 EUR bereit.

Beschlussvorschlag:

Das _____ Gremium beschließt, das _____ Büro _____, zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens „Reiterport“ auf der Grundlage des Honorarangebotes vom _____ zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Lonrig	28.04.2022	Lonrig/227/2022										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Östlich Koblenzer Weg"
(Lonrig/224/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 dem Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Lonrig, Flur 19, Nr. 82/2 zugestimmt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Zur Erstellung der Bebauungsplanunterlagen haben die Vorhabenträger das Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, beauftragt. Herr Andy Heuser, Karst Ingenieure GmbH, wird den Bebauungsplanvorentwurf mit Textfestsetzungen und Begründung sowie einen Vorhaben- und Erschließungsplan in der Sitzung vorstellen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2 a bis 4 a BauGB (u. a. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen) sollten gemäß § 4 b BauGB auf die Vorhabenträger übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 Abs. 1 BauGB und der Übertragung der Verfahrensschritte nach § 4 b BauGB entstehen der Ortsgemeinde keine Kosten. Zusätzlich haben die Vorhabenträger die Kostenübernahme gemäß Antragsschreiben vom 07.10.2021 erklärt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Andy Heuser, Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Lonnig	28.04.2022	Lonnig/22 4/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt für den abgegrenzten Geltungsbereich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Östlich Koblenzer Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Lonnig	28.04.2022	Lonnig/22 4/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium stimmt dem Bebauungsplanvorentwurf „Östlich Koblenzer Weg“ einschließlich der Textfestsetzungen und Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Lonnig	28.04.2022	Lonnig/22 4/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 4:

Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach dem Baugesetzbuch werden gemäß § 4 b BauGB auf den Vorhabenträger übertragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Lonnig	28.04.2022	Lonnig/22 4/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 5:

Das Gremium beschließt den Vorhabenträger mit der Erarbeitung eines Durchführungsvertrages zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Lonnig	28.04.2022	Lonnig/22 4/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Anlagen:

Antragsschreiben vom 07.10.2021

Bebauungsplanvorentwurf mit Textfestsetzungen und Begründung

Vorhaben- und Erschließungsplan